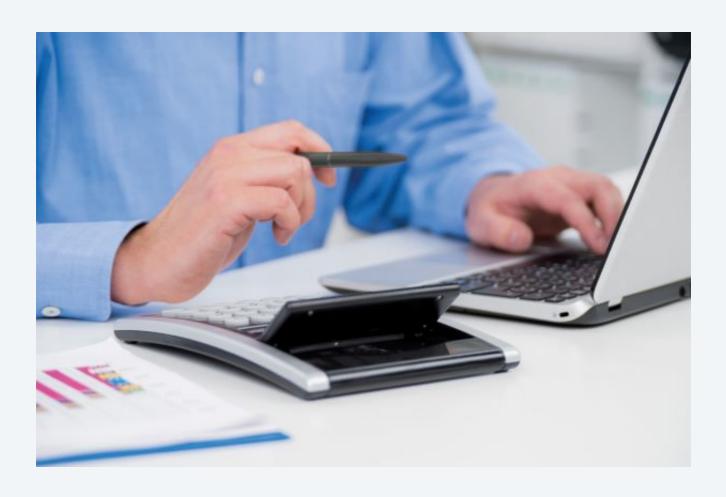


MITGLIEDSCHAFT SEMINARE NETZWERK

AUB Newsletter

In unserer heutigen Ausgabe haben wir folgendes Thema für Sie:

Fragen und Antworten zu Interessenausgleich und Sozialplan



Fragen und Antworten zu Interessenausgleich und Sozialplan

1. Was ist ein Interessenausgleich?

Bei Betriebsänderungen, wie z. B. der Schließung eines Betriebes oder einer bestimmten Anzahl betriebsbedingter Kündigungen, muss es Beratungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat geben. Dabei soll Einigung über einen Interessenausgleich erzielt werden, der die Durchführung der Betriebsänderung beschreibt, u.a. wann und in welcher Weise die Betriebsänderung erfolgen soll, Umfang, Zeitplan und Form

eventuell geplanter Entlassungen bzw. Übernahme von Arbeitnehmern in andere Betriebe. Die Entscheidung des Arbeitgebers, was er mit dem Unternehmen vorhat, ist nicht mitbestimmungspflichtig, sondern eine sog. unternehmerische Entscheidung, § 111 BetrVG.

2. Was ist ein Sozialplan?

Während in einem Interessenausgleich die Durchführung einer Betriebsänderung beschrieben ist, enthält ein Sozialplan Regelungen über den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher Nachteile, die den Arbeitnehmern durch die Betriebsänderung entstehen. Das können z.B. Abfindungen bei Entlassungen oder Fahrtkostenzuschüsse sein. Sozialpläne gibt es nur in Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern und wenn ein Betriebsrat vorhanden ist. Verhandelt wird er zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat

3. Was ist eine Abfindung?

Abfindungssummen aus dem Sozialplan werden nicht als Treueprämie o.ä. wegen langer Betriebszugehörigkeiten gezahlt, sondern dienen nach der Rechtsprechung der Überbrückung für die Zeit zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und einer neuen Arbeitsstelle. Die Betriebszugehörigkeit ist eine reine Rechengröße ebenso wie die Höhe des Gehalts oder das Alter des Arbeitnehmers. Arbeitnehmer, die befristete Arbeitsverträge haben und Arbeitnehmer, die einen Rentenanspruch haben, erhalten deshalb üblicherweise keine oder eine geringere Abfindung.

4. Wie hoch wird die Abfindungssumme für den einzelnen Arbeitnehmer sein?

Das kann so allgemein nicht beantworten werden, weil darüber allein zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat verhandelt wird. Grundsätzlich wird eine Formel vereinbart, die dann unmittelbar für den Arbeitnehmer gilt und die durch eine Klage auf eine höhere Abfindung auch nicht verändert werden kann.

5. Wann wird die Abfindung ausgezahlt?

Üblicherweise werden Abfindungszahlungen erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig und ausbezahlt.

6. Muss auf die Abfindung versteuert werden?

Ja, eine Abfindung – egal in welcher Höhe - ist Einkommen und gem. §23 Einkommensteuergesetz zu versteuern. Man kann davon ausgehen, dass die Hälfte der Summe an den Staat geht. Abfindungssummen sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei, eine Ausnahme gilt für freiwillig Krankenversicherte.

7. Was ist die sog. Fünftelregelung?

Die Abfindung verteilt sich auf fünf Jahre. Zunächst wird ein Fünftel der Abfindung auf den zu versteuernden Lohn im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgeschlagen. Die darauf entfallende Einkommensteuer wird mit derjenigen verglichen, die auf das zu versteuernde Einkommen ohne Abfindung anfällt. Der fünffache Unterschiedsbetrag aus beiden Beträgen gilt als Einkommensteuer für die Abfindung. Den größten Steuerspar-effekt haben diejenigen, die ein sehr hohes Einkommen haben und bei denen die Differenz zwischen der Abfindung und dem Gehalt groß ist.

8. Wird die Abfindung auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet?

Nein, wenn der Arbeitgeber betriebsbedingte Kündigungen ausspricht und die individual-rechtlich geltende Kündigungsfrist eingehalten wird, wird die Abfindungssumme nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Auch eine Sperrfrist für das Arbeitslosengeld wird es dann nicht geben dürfen. Die Agenturen für Arbeit sind zur vorherigen Auskunftserteilung verpflichtet.

9. Muss man bis zum Ende der Kündigungsfrist im Betrieb bleiben und arbeiten?

Ja, eine beabsichtigte Betriebsänderung (Schließung, Betriebsübergang etc., Kündigung) des Unternehmens ist kein Grund, die Arbeit zu verweigern oder zu Hause zu bleiben. Das Arbeitsverhältnis besteht zu den bisherigen Bedingungen weiter.

10. Bekommt man die Abfindung auch wenn man selber kündigt, weil man einen neuen Arbeitsplatz gefunden hat?

Nein, Abfindungszahlungen gibt es nur, wenn der Arbeitgeber die betriebsbedingte Kündigung ausspricht.

11. Was passiert mit der Abfindung, wenn man Kündigungsschutzklage gegen die Kündigung einreicht?

Die Abfindungssumme wird vom Arbeitgeber zurückbehalten, bis das gerichtliche Verfahren seinen Abschluss gefunden hat.

Ingrid Brand-Hückstädt Fachanwältin für Arbeitsrecht, Plön



Freundliche Grüße aus Nürnberg Ihr AUB Team

Besuchen Sie uns auch auf







AUB Die Unabhängigen e. V. Kontumazgarten 3 90429 Nürnberg Deutschland

> 0911-2870814 service@aub.de www.aub.de



Wenn Sie diese E-Mail (an: {EMAIL}) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese hier kostenlos abbestellen.